

Ansprechpartnertagung Heidelberg 2016

Workshop zum Schwerpunktbereich, Thema 3:

Vor- und Nachteile des Schwerpunktbereichs in seiner derzeitigen Form: Sollte der Schwerpunktbereich bestehen bleiben oder liegt eine Abschaffung sogar im Interesse der Studierenden?

A. Einführung

Um den Schwerpunktbereich in seiner derzeitigen Form entbrennen aktuell vielerlei Diskussionen. Der BRF setzt sich seit der Bundesfachschaftentagung 2015 in Kiel für die bundesweite Vergleichbarkeit des Schwerpunktbereichs und die Aufrechterhaltung der wesentlichen Bedeutung dessen für die erste juristische Prüfung ein.¹ Diesen Standpunkt vertritt der BRF auch im Hinblick auf die geplante Reform, welche den Anteil der Schwerpunktnote an der Abschlussnote von 30% auf 20% reduzieren soll.² Diesbezüglich sammelt der Vorstand des BRF weiterhin aussagekräftige Argumente, um die Justiz zu überzeugen und die Reform aufzuhalten. Doch dabei sollte man sich stets folgende Frage stellen: Liegt es überhaupt im Interesse der Studierenden, dass der Schwerpunktbereich in seiner jetzigen Form bestehen bleibt? Auf diese Frage wird im Folgenden näher eingegangen und das Sammeln von weiteren Argumenten – sowohl dafür als auch dagegen – ist Bestandteil des Workshops.

¹ Siehe: <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2012/03/Beschlussbuch-BuFaTa-2015-Kiel.pdf>, I. Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung.

² <https://www.iurratio.de/reform-der-schwerpunktbereiche-nur-noch-20-statt-30-der-examensnote/>.

B. Contra

Unabhängig davon, dass sich der BRF für die Erhaltung des Schwerpunktbereichs ausspricht, gibt es natürlich auch Argumente, die dagegen sprechen. Zuerst einmal steht stets das Argument im Raum, dass die Punktzahl des Schwerpunktbereichs von Arbeitgebenden nicht berücksichtigt werde, da diese meist wenig Aussagekraft über das juristische Verständnis des Studierenden habe und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Schwerpunktbereich praxisfern sei. Folglich sei lediglich die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung von Bedeutung, wodurch der Schwerpunktbereich entbehrlich sei. Dieses Argument kann derzeit allerdings nicht stichhaltig belegt werden, womit es nicht überzeugen kann. Sollte diese These jedoch bewiesen werden können, wäre dies ein ausschlaggebendes Argument, um den Schwerpunkt zu entwerten.

Des Weiteren wird von der Justiz kritisiert, dass der Schwerpunktbereich von den Universitäten zu gut bewertet werden würde und somit nicht die eigentliche Leistungsfähigkeit des Studierenden widerspiegelt. Grundsätzlich ist es richtig, dass die Punktzahlen der Schwerpunktbereiche in jedem Bundesland durchschnittlich besser ausfallen als die der staatlichen Pflichtfachprüfung.³ Doch bedeutet dies automatisch, dass die Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung aussagekräftiger sind? Ebenso könnte die Note des Schwerpunktbereichs die juristischen Fähigkeiten des Studierenden wiedergeben. Diesbezüglich hat der Vorstand des BRFs folgende These aufgestellt: Würde man die Noten der Zwischenprüfung oder großen Übungen mit den Noten des Schwerpunktbereichs bzw. der staatlichen Pflichtfachprüfung vergleichen, wären die Noten des Schwerpunktbereichs näher an den restlichen Leistungen des Studiums als die der staatlichen Pflichtfachprüfung. Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass die staatliche Prüfung zu anspruchsvoll ist und die Punktzahl des Schwerpunktbereichs die

³ Vgl.: Exceltabelle Bundesländer Noten.

juristische Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringen würde. Allerdings gibt es vorerst weder für das Argument der Justiz, noch für die These des Vorstands überzeugende Belege.

C. Pro

Demgegenüber stehen Argumente, die für die Erhaltung des Schwerpunktbereichs und seine Wertigkeit von 30% sprechen. Zum einen ist die Schwerpunktprüfung eine der wenigen wissenschaftlichen Prüfungen im Rahmen des juristischen Studiums, vor allem, wenn die vom BRF befürwortete Seminararbeit bzw. Studienarbeit abgelegt werden muss.⁴ Die restlichen Leistungen, die im Laufe des Studiums erbracht werden müssen, sind grundsätzlich eine Reproduktion des Gelernten und fördern keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit juristischen Themenbereichen. Sollte der Schwerpunkt entwertet oder gar abgeschafft werden, würde dem Studium die einzig wissenschaftliche Komponente genommen, was dem Sinn bzw. Wortlaut des Studiums der **Rechtswissenschaften** widerspricht.

Außerdem ist die Behandlung eines speziellen Themengebiets im Rahmen des Studiums sinnvoll und kann die Studierenden unter Umständen auf bestimmte Berufe vorbereiten. So kann beispielsweise ein steuerrechtlicher Schwerpunkt die Studierenden auf die Tätigkeit in einer Kanzlei mit steuerrechtlicher Spezialisierung vorbereiten. Ansonsten werden einem im Studium nur die Grundlagen der drei Fachsäulen vermittelt und in der staatlichen Pflichtfachprüfung abgeprüft.

⁴ Siehe: *Rehr*, Gutachten zur BuFaTa 2015, B III, C.

D. Vorläufiges Fazit

Die genannten Argumente auf Pro- und Contra-Seite sind nur ein Bruchteil der Argumente, die bereits von Justiz und / oder dem BRF erörtert wurden und sollen lediglich in das Thema einleiten. Vorläufig lässt sich jedoch feststellen, dass es für die Hauptargumente gegen die Erhaltung bzw. für die Entwertung des Schwerpunktbereichs keine handfesten Belege gibt. Sollten diese jedoch im Laufe der Zeit erbracht werden, erscheint eine Entwertung oder Abschaffung des Schwerpunkts vielleicht nicht so abwegig wie bis jetzt vom BRF angenommen. Es bleibt jedoch die ungeklärte Frage: Ist der Schwerpunktbereich eine sinnvolle Ergänzung des Studiums oder beinhaltet dieser müßige Prüfungen, die das Studium unnötig verlängern?